

The background of the entire page is a close-up, warm-toned photograph of several white, oval-shaped pills. Some of the pills have faint German text embossed on them, including 'nachts' at the top and 'notte' in the middle right. A dark grey horizontal bar is positioned across the middle of the image, containing the word 'Statuten' in white serif font.

Statuten

Spitex Stadt Luzern

1. Grundlagen

Art. 1	Name und Rechtsnatur	4
Art. 2	Zweck und Aufgaben	4
Art. 3	Mitglieder	4
Art. 4	Haftung	5

2. Organisation

Allgemeines

Art. 5	Organe und Amtsdauer	5
--------	----------------------------	---

Mitgliederversammlung

Art. 6	Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 7	Einberufung	6
Art. 8	Durchführung der Versammlung	6

Vorstand

Art. 9	Zusammensetzung	6
Art. 10	Aufgaben und Befugnisse	7
Art. 11	Einberufung	7
Art. 12	Durchführung der Vorstandssitzung	8

Geschäftsleitung

Art. 13	Aufgaben und Befugnisse	8
Art. 14	Berichtserstattung	8

Kontrollstelle

Art. 15	Zusammensetzung und Aufgaben	8
---------	------------------------------------	---

3. Finanzen

Art. 16	Grundsatz	9
Art. 17	Entschädigung und Besoldung	10

4. Schlussbestimmungen

Art. 18	Statutenänderung	11
Art. 19	Auflösung des Vereins	11
Art. 20	In Kraft treten	11

- Art. 1
Name und
Rechtsnatur
- Unter dem Namen «Spitex Stadt Luzern» besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.
- Art. 2
Zweck und
Aufgabe
- ¹ Der Verein bezweckt die Verwirklichung einer bedarfsorientierten Begleitung, Betreuung und Pflege zu Hause (Spitex). Er stellt Dienstleistungen sicher, die es den Benutzerinnen und Benützern ermöglichen, ihre Selbständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem hohen Grad zu erhalten.
- ² Die Dienstleistungen des Vereins im Einzelnen werden im betrieblichen Leistungsauftrag gemäss Art. 10 lit. d näher definiert.
- ³ Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben übernehmen, die dem Vereinszweck dienen.
- ⁴ Der Verein kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene mit Organisationen zusammenarbeiten. Er kann Mitglied kantonaler, interkantonalen oder eidgenössischer Dachverbände sein.
- Art. 3
Mitglieder
- ¹ Mitglieder des Vereins können
- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - b) Kollektivmitglieder (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts)
- sein. Die Mitgliedschaft wird, vorbehaltlich Art. 3 Abs. 3, durch Einzahlung des Beitrages erworben.
- ² Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Auflösung (bei jur. Personen), Austritt oder Ausschluss. Das Mitglied kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, mit schriftlicher Mitteilung austreten. Bezahlt es zwei Jahresbeiträge nicht, gilt dies als Austrittserklärung auf den nächstmöglichen Termin.
- ³ Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Art. 4
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Organisation

Allgemeines

Art. 5
Organe und
Amtsdauer

¹ Die Aufgaben des Vereins werden von folgenden Organen besorgt:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

² Die Amtsdauer für den Vorstand und die Kontrollstelle beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

Mitgliederversammlung

Art. 6
Aufgaben und
Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins
- c) Décharge-Erteilung an die Vereinsorgane
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beratung und Beschlussfassung über die übrigen traktandierten und beantragten Geschäfte
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Art. 7
Einberufung

- ¹ Der Vorstand beruft die Mitglieder einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres ein. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen. Sie muss in diesem Fall innert acht Wochen stattfinden.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand.
- ³ Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zum 28. Februar schriftlich einzureichen, damit sie traktandiert werden können.

Art. 8
Durchführung
der Versammlung

- ¹ An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme.
- ² Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- ³ Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Vorstand

Art. 9
Zusammen-
setzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert er sich selbst.
- ² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter (im Folgenden «die Geschäftsleitung») nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 10
Aufgaben
und Befugnisse

- ¹ Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.
- ² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Verabschiedung der strategischen Planung, den Entscheid für die Übernahme neuer Aufgaben und die Erteilung des betrieblichen Leistungsauftrages
 - e) die strategische Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und der Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen
 - f) den Erlass von Richtlinien und Reglementen für die Geschäftsleitung und die Genehmigung des Organigramms
 - g) den Abschluss von Leistungsverträgen
 - h) die Beschlussfassung über das Budget
 - i) die Verabschiedung der Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung
 - j) die Festlegung von Tarifen für die Dienstleistungen und der Besoldungsansätze für das Personal
 - k) die Wahl und Entlassung der Geschäftsleitung
 - l) die Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen
- ³ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen. Dabei sind für Vorstandsmitglieder ausschliesslich Kollektivunterschriften zu zweien, für Geschäftsleitungsmitglieder ausschliesslich Kollektivprokuren zu zweien zulässig.
- ⁴ Für den Bank- und Postcheckverkehr sowie weitere Geschäfts- und Anwendungsbereiche kann der Vorstand im Rahmen der internen Unterschriftenregelung vom Handelsregister abweichende Bestimmungen erlassen, wobei auch hier immer Kollektivunterschriften zu zweien notwendig sind.

Art. 11
Einberufung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Vorstandssitzung ein, so oft die Geschäfte es erfordern.
- ² Jedes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsleitung kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Geschäfte verlangen.

- Art. 12
Durchführung der
Vorstandssitzung
- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz.
 - ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann einzelne Geschäfte an ein einzelnes Mitglied oder an einen Ausschuss delegieren.
 - ³ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Geschäftsleitung

- Art. 13
Aufgaben
und Befugnisse
- ¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle des Vereins.
 - ² Sie ist verantwortlich für die operative Betriebsführung und Entwicklung des Dienstleistungsangebotes. Sie erfüllt zusammen mit dem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag und trägt im Rahmen der Kompetenzordnung, der Reglemente und weiteren Vorgaben des Vorstandes die fachliche und finanzielle Verantwortung.

- Art. 14
Berichterstattung
- Die Geschäftsleitung legt dem Vorstand trimesterweise einen schriftlichen Bericht vor, der sich über die Umsetzung des betrieblichen Leistungsauftrages, den Stand der verwendeten und genehmigten Mittel und die eingeleiteten allfälligen Korrekturmassnahmen ausspricht.

Kontrollstelle

- Art. 15
Zusammensetzung
und Aufgabe
- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren und einer Stellvertretung.
 - ² Als Kontrollstelle kann auch das Finanzinspektorat der Stadt Luzern oder eine externe Revisionsstelle, die im Sinne von Art. 727a OR befähigt ist, ernannt werden.
 - ³ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

Art. 16
Grundsatz

- ¹ Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:
 - a) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsverträgen
 - b) Betriebsbeiträge der Stadt Luzern
 - c) Mitgliederbeiträge
 - d) Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und weitere Einnahmen)
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ³ Bevor der Verein eine neue Aufgabe übernimmt, muss die Finanzierung sichergestellt sein.
- ⁴ Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und weitere Einnahmen) werden in einem oder mehreren separaten Spendenfonds verwaltet, über deren Verwendung der Vorstand entscheidet. Diese Fonds werden in der Betriebsrechnung resp. bei der Bestimmung der Betriebsbeiträge der Stadt Luzern nicht berücksichtigt.
- ⁵ Der Vorstand kann mit Hilfe von Spendenfonds Projekte realisieren, deren Finanzierung über die Betriebsrechnung nicht möglich ist. Er hat sich dabei an den Vereinszweck sowie allfällige Fondsreglemente und Vereinbarungen mit der Stadt Luzern zu halten. Der Vorstand berichtet über die Verwendung der Mittel des Spendenfonds an der GV summarisch.

Art. 17

Entschädigung und Besoldung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhalten eine Entschädigung nach Aufwand. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld. Die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen können separat entschädigt werden. Die Details werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement geregelt.
- ² Der Vorstand entscheidet über Umfang (Total Lohnsumme) und Art (geltende Reglemente) der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er bezieht dabei das Personalreglement der Stadt Luzern und die Personalverordnung der Stadt Luzern mit ein.
- ³ Über die individuellen Anstellungsverträge entscheidet im Falle der Geschäftsleitung der Vorstand, im Falle der Bereichsleitung die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, bei allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Geschäftsleitung.

4.

Schlussbestimmungen

Art. 18
Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung, mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlossen werden.

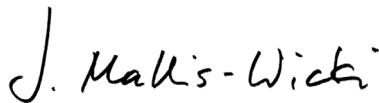
Art. 19
Auflösung des
Vereins

- ¹ Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder jederzeit aufgelöst werden.
- ² Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck der Stadt Luzern treuhänderisch zur Verwaltung übergeben.
- ³ Falls innerhalb von fünf Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, fällt das Vermögen an die Stadt Luzern.

Art. 20
In Kraft treten

Mit der Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2014 treten diese Statuten per sofort in Kraft.

Für den Vorstand:



Judith Mathis
Vize-Präsidentin

ends

soir

era

Spitex Stadt Luzern
Brünigstrasse 20
6005 Luzern
Tel 041 429 30 70

info@spitex-luzern.ch
www.spitex-luzern.ch



SPITEX
Hilfe und Pflege zu Hause
STADT LUZERN